

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Satzung



Firma und Sitz des Vereins

§ 1

- 1) Die am 25. Januar 1998 als eingetragener Verein gegründete Unterstützungskasse trägt den Namen
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
(nachfolgend „VK“ genannt)
und hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- 2) Die VK dient der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiter deutscher Banken und weiterer im Finanzdienstleistungsbereich tätiger Unternehmen sowie ihnen verbundener Dienstleistungsunternehmen (Trägerunternehmen).

Zweck des Vereins

§ 2

- 1) Die VK hat den ausschließlichen und unabänderlichen Zweck, nach Maßgabe der Satzung und des Leistungsplanes freiwillig und unter Beachtung der Höchstgrenzen des § 2 KStDV
 1. Mitarbeitern sowie ehemaligen Mitarbeitern der Trägerunternehmen bei eintretender Erwerbsminderung oder bei Erreichen der Altersgrenze Altersversorgung,
 2. deren Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgungzu zahlen.
- 2) Der Zweck der VK ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Mitgliedschaft

§ 3

- 1) Mitglieder der VK sind die Trägerunternehmen sowie deren Mitarbeiter, die als Mitglieder angemeldet werden (Mitgliedsangestellte).
 - 1a) Ein nicht zu den Trägerunternehmen gehörendes Unternehmen, das ein Anstellungsverhältnis mit einem Mitglied begründet hat, kann sich zu Gunsten der VK verpflichten, für dieses Mitglied Zuwendungen entsprechend den geltenden Leistungsplänen zu erbringen. Es begründet dadurch eine Teilmitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 4.
 - 1b) Ein nicht zu den Trägerunternehmen gehörendes Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 ist berechtigt, die durch Umwandlung von Vergütungsansprüchen finanzierte betriebliche Altersversorgung seiner Mitarbeiter in der VK durchzuführen. Dieses Unternehmen und seine über die VK versorgungsberechtigten Mitarbeiter erwerben eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 5.
 - 1c) Der Versorgungsvertrag einer im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Person, für die im Rahmen des Versorgungsausgleichs (interne Teilung) vom Familiengericht ein Versorgungsvertrag begründet wird, wird als zuwendungsfreier Versorgungsvertrag (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) geführt.
Der ausgleichsberechtigte Anwärter kann mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften bei dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) erwerben.
- 2) Ein Trägerunternehmen kann zum Ende eines Geschäftsjahres seine Rechte und Pflichten zur Anmeldung von Mitarbeitern, die neu eingestellt werden, kündigen (Teilkündigung). Die Teilkündigung kann mit einer Frist von drei Jahren auch für die Verpflichtung ausgesprochen werden, Zuwendungen für die im Leistungsplan N angemeldeten Mitgliedsangestellten zu leisten. Im Übrigen wird die Verpflichtung, Zuwendungen für bereits angemeldete Mitgliedsangestellte an die VK zu leisten, hiervon nicht berührt.*
- 3) Die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens endet:
 1. durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Trägerunternehmen. Diese ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zulässig und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Nach Zugang der Kündigungserklärung brauchen keine neuen Mitarbeiter mehr angemeldet werden.

* Geltungsbereich siehe § 27 Abs. 2

2. durch Ausschluss. Er darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verpflichtung zur Anmeldung seiner Mitarbeiter nachhaltig verletzt wird. Dem Trägerunternehmen sind die Gründe, die den Ausschluss rechtfertigen sollen, einen Monat vor Wirksamwerden des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf ein Trägerunternehmen keine Zuwendungen mehr in die VK leisten.

- 4) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsangestellten endet:
 1. durch Tod,
 2. durch Ausscheiden aus einem der Trägerunternehmen,
 3. durch Beendigung der Mitgliedschaft des Trägerunternehmens,,
 4. mit Beginn des Leistungsbezugs,
 5. durch Ausschluss, Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend,
 6. mit Abmeldung durch ein Trägerunternehmen.

§ 4

- 1) Die Trägerunternehmen schließen einen Beitrittsvertrag mit der VK ab. Aus dem Beitrittsvertrag ergeben sich die jeweils maßgeblichen Leistungspläne und der Kreis der anzumeldenden Mitarbeiter.
- 2) Der Beitrittsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Pflicht der Trägerunternehmen, ihre Mitarbeiter entsprechend dem für sie jeweils anzuwendenden Leistungsplan anzumelden,
 2. die Pflicht der Trägerunternehmen, der VK die zur Finanzierung der nach den für sie geltenden Leistungsplänen sich ergebenden Leistungen notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen,
 3. die Pflicht der VK, die sich nach den jeweiligen Leistungsplänen ergebenden Leistungen durch Abschluss kongruenter Rückdeckungsversicherungen gegen Zahlung laufender Beiträge bei dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) abzusichern.
- 3) Die Trägerunternehmen sind verpflichtet, alle Mitarbeiter, denen eine Versorgungszusage gegeben wird, in der VK anzumelden. Soweit ein Trägerunternehmen auch Mitgliedsunternehmen des BVV ist, kann die Anmeldepflicht auch durch Anmeldung im BVV erfüllt werden.
 1. Es sind hierbei mindestens 3,5 Prozent des laufenden Bruttomonatseinkommens bis zur Zuwendungsbemessungsgrenze als Zuwendungen zu entrichten.
 2. An der Finanzierung dieser Zuwendungen können sich die Mitgliedsangestellten im Wege der Gehaltsumwandlung mit bis zu 50 Prozent beteiligen.
 3. Die Zuwendungsbemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zuwendungsbemessungsgrenze steigt bis zum Jahr 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres. Die Trägerunternehmen können auch eine höhere Zuwendungsbemessungsgrenze mit der VK vereinbaren.
 4. Die monatliche Zuwendungsbemessungsgrenze beträgt am 1. Januar 2009 4.873 Euro. Sie erhöht sich alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, um 128 Euro. Die Trägerunternehmen können auch eine höhere Zuwendungsbemessungsgrenze mit der VK vereinbaren.

Eine Erhöhung nach Satz 2 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Erhöhung auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

5. Diese Verpflichtung gilt nicht für Mitarbeiter, die bei Dienstantritt entweder das 50. Lebensjahr vollendet haben oder deren Jahreseinkommen die Anmeldepflichtgrenze übersteigt. Die Anmeldepflichtgrenze beträgt in 1999 102.258,38 Euro und wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 8 Prozent angehoben, wenn der Verbraucher-Preisindex seit dem 1. Januar 2000 bzw. dem Zeitpunkt der letzten Anhebung um mindestens 8 Prozent gestiegen ist. Diese Verpflichtung gilt weiterhin nicht für Mitarbeiter, die eine vor Eintritt der Anmeldepflicht begründete und nicht damit im Zusammenhang stehende gleichwertige Pensions- und Hinterbliebenenversorgung fortsetzen.

Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds finden auf die Rückdeckungsversicherungen Absatz 3 Satz 2 und Ziffern 1 bis 4 keine Anwendung.



- 4) Für Unternehmen, die nicht zu den Trägerunternehmen der VK zählen, aber aufgrund gesetzlicher Regelung oder gegenüber der VK eingegangener vertraglicher Verpflichtung Zuwendungen gemäß den Leistungsplänen erbringen, wird eine Teilmitgliedschaft begründet. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen hierbei nur in Bezug auf die zu Grunde liegenden Anmeldungen der Mitgliedsangestellten.
- 5) Für Unternehmen, die nicht Trägerunternehmen der VK sind, aber aufgrund einer gegenüber der VK eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Mitarbeiter zur Versorgung neu anmelden, wird eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet, Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen hierbei nur in Bezug auf die zu Grunde liegenden Versorgungsverhältnisse. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist mit der außerordentlichen Mitgliedschaft nicht verbunden.

Organe des Vereins

§ 5

Die Organe der VK sind

- Vorstand,
- Aufsichtsrat,
- Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 6

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 2) Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand kann von den Beschränkungen des § 181 BGB freigestellt werden.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte der VK nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Leistungspläne sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten und vertritt die VK gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens der VK im Sinne ihres Zweckes nach § 2.

Aufsichtsrat

§ 7

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Personen, die in der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Die Amtszeit beginnt am Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen stattfinden, und endet am Schluss der nächsten Mitgliederversammlung, in der wiederum gewählt wird.
- 2) Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in getrennten Wahlgängen je sieben Vertreter von Trägerunternehmen und sieben Mitgliedsangestellte in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dabei nehmen an dem Wahlgang zur Bestimmung der Vertreter der Trägerunternehmen nur Trägerunternehmen teil, an dem Wahlgang zur Bestimmung der Vertreter der Mitgliedsangestellten nur Mitgliedsangestellte. Wählbar sind als Vertreter der Trägerunternehmen Inhaber, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und sonstige Leiter von Trägerunternehmen bzw. Mitgliedsunternehmen des BVV; als Vertreter der Mitgliedsangestellten sind nur Mitgliedsangestellte und Mitgliedsangestellte des BVV wählbar.
- 3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird von der gesamten Mitgliederversammlung gewählt. Er beruft aus jeder Gruppe einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter abwechselnd den Vorsitz. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats während der Amtszeit aus, so wählt der Aufsichtsrat für ihn aus seiner Mitte einen Ersatzmann, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 5) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter vertreten.

§ 8

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsordnung für den Vorstand aufzustellen.



- 2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät diesen bei der Vermögensverwaltung.
- 3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich für solche Vermögensanlagen, die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungsbedürftig niedergelegt werden.
- 4) Der Aufsichtsrat kann auch noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 9

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen Ausschüssen auch entscheidende Befugnisse übertragen.

§ 10

- 1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung soll eine Woche vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeigeführt werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied Widerspruch erhebt.

§ 11

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Findet die Abstimmung in einer Sitzung statt, so müssen alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsmäßig eingeladen sein. Im Falle des § 10 Abs. 2 der Satzung muss die schriftliche oder telegrafische Aufforderung allen Aufsichtsratsmitgliedern zugegangen sein. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Der Vorstand hat an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestellenden Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung, haben aber Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Kosten.

§ 15

Zum Widerruf der Bestellung zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats sind drei Viertel der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen erforderlich. Zum Widerruf der Bestellung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes ist diejenige Gruppe der Mitgliederversammlung, aus deren Wahl das Aufsichtsratsmitglied hervorgegangen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen berechtigt.

Mitgliederversammlung

§ 16

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen und findet in den ersten sieben Monaten eines jeden Jahres statt.
- 2) Durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie unter Angabe der Gründe von mindestens dem zwanzigsten Teil der vorhandenen Stimmen der Trägerunternehmen oder der Mitgliedsangestellten schriftlich beantragt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sollen am Sitz der VK stattfinden. Auf die Tagesordnung müssen solche Anträge und Beratungsgegenstände gesetzt werden, deren Behandlung in der Mitgliederversammlung der Vorstand von mindestens dem zwanzigsten Teil der vorhandenen Stimmen der Trägerunternehmen oder der Mitgliedsangestellten schriftlich so zeitig vor dem Versammlungstag verlangt wird, dass eine Bekanntmachung unter Einhaltung der gemäß Abs. 4 vorgeschriebenen Frist noch erfolgen kann.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und hat mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen.

§ 17

- 1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist berechtigt:
 1. jedes Trägerunternehmen; Vertretung durch einen Angestellten, ein anderes Trägerunternehmen oder durch ein Mitgliedsunternehmen des BVV ist zulässig,
 2. jeder Mitgliedsangestellte; Vertretung durch einen anderen Mitgliedsangestellten oder durch einen Mitgliedsangestellten des BVV ist zulässig.
- 2) Vertreter müssen sich durch Vorlage einer Vollmacht legitimieren. Vertretungsvollmachten haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich ausgestellt und dem Vorstand spätestens am achten der Mitgliederversammlung vorausgehenden Tage zugegangen sind.
- 3) Die zur Vertretung Bevollmächtigten können einem nach Abs. 1 zur Bevollmächtigung Berechtigten Untervollmacht erteilen, wenn sich die zu Vertretenden damit einverstanden erklärt haben. Die Untervollmacht muss ebenfalls schriftlich ausgestellt sein und dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 4) An der Mitgliederversammlung können Teilnehmer der Mitgliederversammlung des BVV als Gast teilnehmen. Der Vorsitzende kann die Anwesenheit von weiteren Gästen gestatten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Gäste von der Teilnahme an der Versammlung ausschließen.

§ 18

- 1) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsangestellte eine Stimme, jedes Trägerunternehmen so viele Stimmen, wie es Mitgliedsangestellte bei der VK angemeldet hat.
- 3) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 19

- 1) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere
 1. der Geschäfts- und Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 3. die Aufstellung und Änderung der Leistungspläne,
 4. die Satzungsänderung,
 5. die Abstimmung der VK in der Mitgliederversammlung des BVV,
 6. die Auflösung der VK.
- 2) Über die Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind.
- 3) Änderungen der Satzung und der Leistungspläne – auch mit Wirkung für bestehende Anwartschaften – können nur von mindestens drei Vierteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Hierbei stimmen die Gruppe der Trägerunternehmen und die Gruppe der Mitgliedsangestellten gesondert ab. Zu der erforderlichen Dreiviertelmehrheit gehören drei Viertel der in jeder Gruppe vertretenen Stimmen. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4)
 - a) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Änderungen der Leistungspläne vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen; sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung es verlangt.
 - b) Der Aufsichtsrat kann mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung beschließen, wenn die Aufsichtsbehörde Satzungsänderungen des BVV verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung des BVV genehmigt.

§ 20

- 1) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt in geheimer Abstimmung im Wege der Verhältniswahl. Die Wahlordnung wird durch den Aufsichtsrat erlassen.



- 2) Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (§ 7 Abs. 3 der Satzung) hat jedes Trägerunternehmen höchstens 50 Stimmen. Es kann auf schriftliche Abstimmung verzichtet werden.

Mitgliedschaft im BVV

§ 21

- 1) Die VK ist als Versicherungsnehmer Mitglied des BVV und nimmt, vertreten durch den Vorstand, an den Mitgliederversammlungen des BVV teil.
- 2) Über ihr Stimmverhalten bei den Mitgliederversammlungen des BVV hat die VK zuvor in der eigenen Mitgliederversammlung abzustimmen.
- 3) Bei Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des BVV ist die VK verpflichtet, die ihr zustehenden Stimmen in der Weise und in dem Verhältnis auszuüben, wie in der Mitgliederversammlung der VK beschlossen wurde.

Einkünfte und Vermögen

§ 22

- 1) Die Einkünfte der VK bestehen aus
 1. Zuwendungen seitens der Trägerunternehmen oder von anderer Seite,
 2. den Erträgen des Vereinsvermögens.Die Mitgliedsangestellten werden zu Leistungen an die VK nicht herangezogen.
- 2) Einkünfte und Vermögen der VK dürfen nur für die in § 2 vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf die VK dem Trägerunternehmen weder bereits geleistete Zuwendungen zurückerstatten noch Überschüsse aus der Rückdeckungsversicherung zur Verfügung stellen.

Abweichend davon können bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds die Überschüsse aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.

Leistungen der VK

§ 23

- 1) Leistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Leistungspläne auf Antrag gewährt.
- 2) Die Leistungen der VK dürfen die jeweils geltenden steuerlichen Höchstgrenzen nicht übersteigen.

Rechtsnatur der Leistungen

§ 24

Bei der VK handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Auch durch wiederholte oder fortlaufende Zahlung wird ein Rechtsanspruch gegen die VK nicht begründet.

Auflösung

§ 25

- 1) Die Auflösung der VK erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.

Vermögensverwendung bei Auflösung

§ 26

- 1) Im Falle der Auflösung der VK ist das verbleibende Vermögen nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan auf die nach den Leistungsplänen Begünstigten (§ 2) aufzuteilen oder, falls solche z. Z. der Auflösung nicht vorhanden sind, dem Deutschen Roten Kreuz für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.
- 2) Der Verteilung auf die Begünstigten steht es gleich, wenn die VK unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse überführt wird. Auch eine Ausgliederung von Teilen des Vermögens der VK zur Gründung oder Ausgestaltung einer Pensionskasse unter Aufrechterhaltung der VK ist zulässig.



- 3) Die Liquidation der VK erfolgt durch den z. Z. der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator oder auf Beschluss des Vorstands durch eine Treuhandgesellschaft.
- 4) Die VK wird ferner aufgelöst, wenn alle Mitglieder weggefallen sind oder bei Wegfall des Zwecks der VK im Sinne des § 2. In diesen Fällen gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

Schlussbestimmung

§ 27

- 1) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister* in Kraft.
- 2) Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

* eingetragen in das Vereinsregister unter der Nummer 19126 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg am 3. Juni 1999